

Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22

gültig ab 25. April 2022

1. Ausgangslage:

Kinder und Jugendliche gelten nicht als vulnerable Gruppen und erkranken selten schwer an COVID-19. Die Impfung bietet einen zusätzlichen Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. Seit dem Sommer 2021 besteht diese Möglichkeit für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, seit Dezember 2021 auch für die 5- bis 11-jährigen Kinder. Zudem kann sich auch das Personal durch die Auffrischungsimpfung vor schweren Erkrankungen schützen. In der fortschreitenden Pandemie wurden Strategieanpassungen nötig, die sich nun auf den Schutz vulnerabler Gruppen fokussieren. Die Quarantäne von Kontaktpersonen sowie die Testungen von Symptomlosen werden in weiten Bereichen als nicht mehr zielführend erachtet, da das SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zirkuliert. Das Auslaufen der Erkältungssaison schafft günstige Rahmenbedingungen, um auf diese Maßnahmen im Schul- und Kita-Bereich zu verzichten.

Es ist weiterhin wichtig, die typischen Symptome für COVID-19 frühzeitig zu beachten und entsprechend zu handeln. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die krank sind, nicht in die Kinderbetreuung gebracht werden und auch nicht in die Schule gehen dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern.

2. Zielsetzung:

Angestrebt wird die Absonderung möglichst weniger Kinder und Jugendlicher bei Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Fällen) an Schulen, in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, um den Betrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

3. Voraussetzungen:

Sofern auch nach dem Außerkrafttreten der SchulKitaCoVO an Schulen und Kitas auf freiwilliger Basis Testungen stattfinden, müssen sich positiv getestete Personen absondern. Die Grundlage für die Absonderung ist die durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Landkreis oder Kreisfreie Stadt) erlassene Allgemeinverfügung „Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ in der jeweils gültigen Fassung. FAQs hierzu sind unter coronavirus.sachsen.de → Quarantäne beantwortet. Dort ist auch das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* abrufbar. Dieses liegt in zahlreichen Sprachen vor. Als Nachweis der Absonderung dient der PCR-Test bzw. für den Zeitraum zwischen einem positiven Antigenschnelltest und dem Vorliegen des PCR-Testergebnisses der schriftliche Nachweis des Schnelltests. Das Gesundheitsamt versendet keinen zusätzlichen Bescheid und keine Information mit der Pflicht zur Absonderung. Diese erfolgt eigenverantwortlich.

4. Maßnahmen für den Schulbereich:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses statt. Dasselbe gilt für symptomlose Lehrerinnen und Lehrer oder für in der Schule befindliche

symptomlose Geschwisterkinder. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Aufgaben der Schule bei Feststellung einer Infektion in der Schule:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Schulgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung (mit Angaben zum Namen der Person, Tag der Testung, Namen der Schule sowie Schulstempel) über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die zugehörigen Horte ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls informieren.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

5. Maßnahmen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege:

Bei einem Corona-Fall (positiver PCR- oder Schnelltest) muss sich gemäß der geltenden Allgemeinverfügung grundsätzlich nur die betroffene Person absondern. Es findet keine Absonderung weiterer symptomloser Kinder der Einrichtung, auch keiner symptomlosen Geschwisterkinder, statt. Dasselbe gilt für symptomlose pädagogische Fachkräfte bzw. betreuende Personen. Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen.

Die Absonderungszeiten sind in dem *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* enthalten.

Aufgaben der Einrichtung, wenn dort eine Person positiv getestet wird:

1. Die positiv getestete Person in einem Raum (bei mehreren Personen ggf. mehrere Räume) unterbringen und das Verlassen des Einrichtungsgeländes unverzüglich veranlassen.
2. Der positiv getesteten Person bzw. dem oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung über den erfolgten positiven Selbsttest und das *Infoblatt zur Absonderung in Sachsen* mitgeben. Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden.
3. Die Personensorgeberechtigten der Gruppe ohne namentliche Nennung der Person informieren.
4. Die Horte informieren ihre zugehörigen Grund- und Förderschulen ohne namentliche Nennung über das Auftreten eines Corona-Falls.

Nach Bekanntwerden eines Corona-Falls in der Einrichtung sind aufgrund des fehlenden Abstandes in Kitas weitergehende Maßnahmen geboten, z. B.:

- freiwilliges Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Schutz bei den Fachkräften bzw. betreuenden Personen
- nach Möglichkeit Testung des gesamten Personals und
- regelmäßiger Aufenthalt im Freien.

Infoblatt zur Absonderung in Sachsen

gültig ab 25. April 2022

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- Sie müssen zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen oder einen PCR-Test machen.
- Nach einem positiven Selbsttest müssen Sie sich testen lassen – bei Symptomen beim Arzt, sonst bei einer Teststelle.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, gehen Sie diesen möglichst aus dem Weg.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Verdacht auf eine Infektion.

Wenn der PCR-Test negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf. Wenn der PCR-Test positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: 2. *positives Testergebnis*).

2. BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Ihr Antigenschnelltest oder PCR-Test war positiv?

- Falls Sie einen positiven Antigenschnelltest haben, müssen Sie noch einen PCR-Test durchführen lassen.
- Sie müssen für mindestens fünf Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Im Quarantänerechner (siehe Internetseite von Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt) können Sie ausrechnen, wann die Absonderung endet.
- Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder zur Testung gehen müssen.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und diese vorsichtig sein sollen (siehe: 3. *Kontaktperson*).
- Sagen Sie auch allen anderen Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten (siehe: 3. *Kontaktperson*).
- Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Bescheid.
- Als Nachweis Ihrer Infektion und der Absonderung dient das PCR-Testergebnis. Bitte den Testnachweis aufbewahren. Dieser ist notwendig für das Genesenzertifikat.
- Wenn Sie für 48 Stunden keine Symptome haben, können Sie frühestens ab dem fünften Tag die Absonderung beenden. Sie brauchen keinen Test am Ende zu machen.
- Bitte seien Sie noch bis zum 10. Tag nach Beginn der Absonderung besonders vorsichtig: tragen Sie eine Maske, wenn Sie in der Nähe anderer Menschen sind, reduzieren Sie Ihre Kontakte und treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wenn Sie sich noch krank fühlen oder Symptome haben, müssen Sie sich weiterhin absondern (max. bis zum 10. Tag). Wenn Sie 48 Stunden keine Symptome haben, endet Ihre Absonderung. Geruchs- oder Geschmacksverlust hält oft lange an und zählt hier nicht mit.
- Wer in der Pflege, medizinischen Versorgung oder Eingliederungshilfe arbeitet, braucht einen negativen Test, um wieder arbeiten zu können. Das gilt nicht, wenn die Absonderungszeit mind. 10 Tage gedauert hat.

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson)

Sie leben mit jemandem zusammenleben oder hatten sehr engen Kontakt, der oder die positiv getestet wurde?

- Sie müssen **nicht** zu Hause bleiben (sich absondern).
- Alle Kontaktpersonen sollen für 10 Tage nach dem positiven Test vom Hausstandsangehörigen oder letzten Kontakt besonders vorsichtig sein. Sie sollen auf typische Symptome achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sowie so wenig wie möglich Menschen treffen und dabei eine Maske tragen. Bitte treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- Wer Symptome hat, sollte sich sofort testen lassen und gilt dann als Verdachtsperson (siehe: 1. *Verdachtsperson*).

Teststellen und alle Infos zu Corona finden Sie hier:

Internetseite Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt, www.coronavirus.sachsen.de

Ihre Mithilfe ist jetzt sehr wichtig, damit wir die Pandemie gemeinsam stoppen.